

**Zulassungssatzung  
für den Bachelorstudiengang  
Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT)  
mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSWDTmVor)  
vom 02. November 2010  
(zuletzt geändert am 12. Juni 2012)**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 423) und von § 10 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 02. November 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement (WDT), der an der Hochschule Konstanz in Kooperation mit Partnerhochschulen durchgeführt wird. Die curricularen Inhalte sind mit den jeweiligen Partnerhochschulen abgestimmt worden. Diese Zulassungssatzung bezieht sich auf die Zulassung zum Studium an der Hochschule Konstanz.
- (2) Die Anzahl der Studienanfängerplätze im Bachelorstudiengang WDT ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Hochschule Konstanz vergibt im Bachelorstudiengang WDT 100 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines studiengangsspezifischen Ranglistentests (§ 6). Die Zulassung erfolgt einmal im Jahr jeweils zum Wintersemester.
- (4) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2

Fristen

Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss bis zum 15. Februar eines Jahres bei der Partnerhochschule der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist). Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium wird gleichzeitig die Teilnahme am Ranglistentest beantragt.

### § 3

#### Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
  1. Zeugnis des Oberschulabschlusses im Ausland in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
  2. Im Falle einer Bewerbung von einer Partnerhochschule in China, das Zeugnis der Hochschulaufnahmeprüfung „Gaokao“ in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
  3. Studiennachweise über die Semester eins bis drei mit den ausländischen Noten/Punkten (an der Partnerhochschule im Ausland) sowie einen Immatrikulationsnachweis für das vierte Semester an der Partnerhochschule im Ausland in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und mit amtlich beglaubigter Kopie der Übersetzung;
  4. Im Falle einer Bewerbung von einer Partnerhochschule in China, die Bestätigung der akademischen Leistungsnachweise durch die Akademische Prüfstelle (APS) der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beijing;
  5. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs;
  6. ein Passphoto.
- (3) Die Hochschule kann von den Bewerber/innen verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### § 4

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang WDT ist ausschließlich Bewerber/innen aus den Partnerhochschulen der Hochschule Konstanz im Ausland vorbehalten.
- (2) Für die Bewerber/innen gemäß Absatz 1 bestehen folgende Zulassungsvoraussetzungen:  
Drei erfolgreich absolvierte Semester an der Partnerhochschule im Ausland und Immatrikulation im vierten Semester an der Partnerhochschule, nachgewiesen durch einen englischsprachigen "transcript of records". Dem „transcript of records“ muss der Notendurchschnitt der Semester eins bis drei zu entnehmen sein.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 trifft die Auswahlkommission.

## § 5

### Auswahlkommission

(1) Vom Fakultätsvorstand der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Organisation des Ranglistentests und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Personen, die der Gruppe der hauptamtlich an der Hochschule tätigen Lehrenden angehören.

(2) Die Auswahlkommission kann die Abnahme des von der Hochschule Konstanz vorgegebenen Ranglistentests ganz oder in Teilen an hauptamtliche Lehrkräfte der Partnerhochschulen übertragen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen obliegt den Mitgliedern der Auswahlkommission.

## § 6

### Ranglistentest

(1) Am Ranglistentest nimmt nur teil, wer die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt und die Teilnahme gemäß § 2 rechtzeitig beantragt hat.

(2) Der Ranglistentest enthält die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile Deutsch und Wirtschaft.

#### 1. Prüfungsteil Deutsch:

- a) Im Prüfungsteil Deutsch soll erfasst werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens abgeschlossen haben.
- b) Der Prüfungsteil Deutsch besteht aus zwei Textproduktionen (100-150 Wörter) und Aufgaben zur Erfassung der globalen Sprachkompetenz (z. B. C-Test).
- c) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.
- d) Hilfsmittel wie Wörterbücher oder Taschenrechner sind nicht gestattet.
- e) Die Leistung wird nach sprachlichen Aspekten bewertet.

#### 2. Prüfungsteil Wirtschaft:

- a) Im Prüfungsteil Wirtschaft sollen die Bewerberinnen und Bewerber folgende Fähigkeiten zeigen:
  - Fähigkeit, Informationen aus verschiedenen Bereichen der Wirtschaft sinnvoll und effizient aufzunehmen und zu verarbeiten;
  - Fähigkeit, wirtschaftliche Zusammenhänge aus Diagrammen und Tabellen richtig zu analysieren und zu interpretieren;
  - Fähigkeit zum logischen Denken (wirtschaftliche Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten erfassen, Schlüsse aus gegebenen Informationen ziehen);
  - Fähigkeit, wirtschaftliche Größen zu berechnen.
- b) Der Prüfungsteil Wirtschaft besteht aus drei bis fünf Aufgaben, in denen die unter a) genannten Fähigkeiten geprüft werden.
- c) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.
- d) Die Verwendung von Wörterbüchern ist erlaubt, Taschenrechner sind nicht gestattet.
- e) Die Leistung wird nach inhaltlichen Aspekten bewertet.

- (3) Die Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet: Prüfungsteil Deutsch 50 vom Hundert, Prüfungsteil Wirtschaft 50 vom Hundert. Der Ranglistentest wird in den Monaten März bzw. April an den Partnerhochschulen durchgeführt.
- (4) Die Prüfungsteile Deutsch und Wirtschaft werden jeweils auf einer Notenskala von 1 (beste Note) bis 5 mit einer Dezimalstelle bewertet. Aus den zwei Bewertungen wird der arithmetische Mittelwert mit einer Dezimalstelle gebildet. Es wird nicht gerundet.
- (5) Eine Aufnahme in die Rangliste für den Bachelorstudiengang WDT ist ausgeschlossen, wenn nicht sowohl im Prüfungsteil Deutsch als auch im Prüfungsteil Wirtschaft mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.
- (6) Ist eine Aufnahme in die Rangliste aufgrund der Prüfungsergebnisse im Ranglistentest möglich, wird der/dem betreffenden Bewerber/in empfohlen, an einem normierten Sprachtest teilzunehmen.
- (7) Für die Teilnahme am Ranglistentest wird keine Gebühr erhoben.
- (8) Die Teilnahme am Ranglistentest kann beliebig oft wiederholt werden.
- (9) Bei Täuschungsversuchen oder Störungen der Prüfung gelten die von der Partnerhochschule für diese Fälle vorgesehenen Sanktionen.
- (10) Entsprechend der gemäß den Absätzen 3 bis 5 ermittelten Durchschnittsnote wird unter den Bewerbungen eine Rangliste für die Auswahlentscheidung zur Zulassung erstellt.

## § 7

### Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund der Leistungen im Ranglistentest gemäß § 6 mittels der gemäß § 6 Abs. 10 erstellten Rangliste.
- (2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die/der Präsident/in aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt in der Fassung vom 12. Juni 2012 erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14.